



Gemeinde Oberschlierbach

Oberschlierbach 1 | 4554 Oberschlierbach
Tel.: 07582/620 19-0 | Mail: gemeinde@oberschlierbach.at
www.gemeinde-oberschlierbach.at



VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Oberschlierbach vom 04.12.2024, mit der eine **Kanalgebührenordnung** für die Gemeinde Oberschlierbach erlassen wird.

Aufgrund des Interessentenbeiträgegesetzes 1958, LGBl Nr. 28/1958, i.d.g.F. und des § 17 (3) Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024, BGBl I Nr. 168/2023 i.d.g.F. wird verordnet:

§ 1 Anschlussgebühr

Für den Anschluss von Grundstücken an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz wird eine Kanalanschlussgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke. Bauberechtigte sind Grundeigentümern gleichzusetzen.

§ 2 Ausmaß der Anschlussgebühr

1. Die Kanalanschlussgebühr beträgt für bebaute Grundstücke je Quadratmeter der Mindestbemessungsgrundlage nach Abs. 3 € **33,75**. Die **Mindestanschlussgebühr** bemisst sich entsprechend der Mindestbemessungsgrundlage und beträgt € **4.725,00 (Euro viertausendsiebenhundertfünfundzwanzig)**.
2. Bei landwirtschaftlichen Anwesen erfolgt für Wohngebäude (Wohntrakte) die Berechnung der Bemessung nach Abs.1. Für den Wirtschaftstrakt (Stallgebäude, Milchkammern, Futterküchen, Wirtschaftsräume u. dgl.) sofern sie an das öffentliche Kanalnetz angeschlossen werden, beträgt die Anschlussgebühr 10 % der Anschlussgebühr gemäß Abs.1.
3. Die Bemessungsgrundlage für bebaute Grundstücke bildet die Wohnnutzfläche (lt. § 2 Z.8 Oö. Wohnbauförderungsgesetz) bzw. im gewerblichen Bereich die Betriebs- und Geschäftsflächen, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an das öffentliche Kanalnetz aufweist.
Die **Mindestbemessungsgrundlage** beträgt **140 m²**.
Die errechnete Bemessungsgrundlage ist auf volle Quadratmeter abzurunden. Dachräume sowie Dach- und Kellergeschoße werden nur in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke (z.B. Sauna, Fitnessraum, Büro, Kellerbar, Schau- und Ausstellungsräume, Waschräume, Schmutzschleusen u. dgl.) benutzbar ausgebaut sind. Kellergaragen, angebaute sowie freistehende Garagen, Heizräume, Brennstofflager sowie Schutzräume sind nicht in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen, ebenso nicht Terrassen und Balkone sowie über die Bauflucht hinausragende Teile von Loggien. Wintergärten werden ausnahmslos in die Bemessungsgrundlage einbezogen.

Für betriebsspezifische Abwässer können Sondervereinbarungen zwischen der Gemeinde Oberschlierbach als Betreiber des Kanalnetzes und dem Anschlusswerber abgeschlossen werden.

4. Als Kanalanschlussgebühr für unbebaute Grundstücke wird die Mindestanschlussgebühr gemäß Abs. 1 vorgeschrieben.
5. Bei nachträglichen Änderungen der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Kanalanschlussgebühr zu entrichten, die mit folgender Maßgabe errechnet wird:
 - a) Wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, so ist von der ermittelten Kanalanschlussgebühr die Bemessungsgrundlage gemäß Abs. 3 um jenen Betrag zu reduzieren, als in der Vergangenheit für das betreffende unbebaute Grundstück bereits eine Kanalanschlussgebühr oder ein Entgelt für den Anschluss an das Kanalnetz entrichtet wurde.
 - b) Bei Änderung der jeweiligen Nutzfläche gem. § 2 Ziff. 3, insbesondere durch Zu-, Ein- und Umbau sowie bei Neubau nach Abbruch und bei Änderung des Verwendungszweckes ist die Kanalanschlussgebühr in dem Umfang zu entrichten, als gegenüber dem bisherigen Zustand eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage gemäß Abs. 3 gegeben ist und die der Mindestanschlussgebühr entsprechende Fläche überschritten wird. Eine Rückzahlung bereits entrichteter Kanalanschlussgebühren aufgrund einer Neuberechnung entsprechend diesem Absatz findet nicht statt.
6. In allen Fällen, in denen für ein Grundstück mehr als eine Einmündungsstelle geschaffen wird, ist für jeden weiteren Anschluss ein Zuschlag im Ausmaß von 30 % der Mindestanschlussgebühr gemäß Abs.1 zu entrichten.

§ 3

Vorauszahlung auf die Kanalanschlussgebühr

1. Die zum Anschluss an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz verpflichteten Grundstückseigentümer und Bauberechtigte haben auf die von ihnen nach dieser Kanalgebührenordnung zu entrichtenden Kanalanschlussgebühren Vorauszahlungen zu leisten. Die Vorauszahlung beträgt 80 v. H. jenes Betrages, der von dem betreffenden Grundstückseigentümer oder Bauberechtigten unter Zugrundelegung der Verhältnisse im Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung als Kanalanschlussgebühr zu entrichten wäre.
2. Die Vorauszahlungen sind nach Baubeginn des gegenständlichen gemeindeeigenen, öffentlichen Kanalnetzes mit Bescheid vorzuschreiben. Die Vorauszahlung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides fällig.
3. Ergibt sich bei der Vorschreibung der Kanalanschlussgebühr, dass die von dem betreffenden Grundstückseigentümer oder Bauberechtigten bereits geleistete Vorauszahlung die vorzuschreibende Kanalanschlussgebühr übersteigt, so hat die Gemeinde den Unterschiedsbetrag innerhalb von zwei Wochen ab der Vorschreibung der Kanalanschlussgebühr vom Amtswegen zurückzuzahlen.

4. Ändern sich nach Leistung der Vorauszahlungen die Verhältnisse derart, dass die Pflicht zur Entrichtung einer Kanalanschlussgebühr voraussichtlich überhaupt nicht entstehen wird, so hat die Gemeinde die Vorauszahlung innerhalb von vier Wochen ab der maßgeblichen Änderung, spätestens aber innerhalb von vier Wochen ab Fertigstellung des gemeindeeigenen Kanalnetzes, verzinst mit 4 % pro Jahr ab Leistung der Vorauszahlung, von Amts wegen zurückzuzahlen.

§ 4

Kanalbenutzungsgebühren

1. Für die Verzinsung und Tilgung des aufgewendeten Baukapitals wird von allen Eigentümern der an das öffentliche Wassernetz angeschlossenen bebauten Grundstücke eine laufende Grundgebühr eingehoben. Die **Grundgebühr** beträgt jährlich **€ 186,20**.
2. Zusätzlich zur Grundgebühr haben die Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke eine **Benutzungsgebühr** zu entrichten. Diese beträgt bei Bezug des Wassers ausschließlich aus der gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlage:
pro m³ Euro 4,53.
3. Wenn der Wasserzähler unrichtig anzeigt oder ausfällt, ist die verbrauchte Wassermenge mit **46 m³** je Person und Jahr anzunehmen. Bei unterjährigem Zu- oder Abzug ist die heranzuziehende Wassermenge entsprechend monatsweise zu aliquotieren.
4. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, ist eine Kanalgebührenpauschale zu entrichten. Diese ist unter Heranziehung der Mindestabnahmemenge von **46 m³** je Person und Jahr gemäß Abs. 1 bis Abs. 3 zu berechnen. In gleicher Weise wird bei Wohnhausneubauten ab der faktischen Nutzungsmöglichkeit bis zum Zählereinbau der Wasserbezug pauschal verrechnet.
5. Zweitwohnsitze werden Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke gleichgestellt.
6. Für angeschlossene Gebäude mit einem selbstständigen Nutzwasserleitungssystem gemäß § 6 Abs.3 Oö. Wasserversorgungsgesetz 2015 wird zusätzlich zur Grundgebühr die verbrauchsabhängige Gebühr berechnet:
 - a) für jede per 01.Jänner eines jeden Jahres mit Wohnsitz gemeldete Person eine Mindestabnahmemenge gem. Abs 4;
 - b) haben keine Personen ihren Hauptwohnsitz und gewöhnlichen Aufenthalt an der angeschlossenen Liegenschaft, ist eine Mindestabnahmemenge gemäß Abs. 4 für eine Person zu verrechnen;
7. Für landwirtschaftliche Objekte errechnet sich die Kanalbenutzungsgebühr wie folgt: Bei Anschluss des Stallgebäudes eines landwirtschaftlichen Objektes an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage ist der Einbau eines eigenen Zählers

verpflichtend und errechnet sich die Benützungsgebühr nach Abs. 1 und Abs. 2 abzüglich der auf das Stallgebäude entfallenden Wassermenge.

§ 5 Bereitstellungsgebühr

1. Für die Bereitstellung des Kanalnetzes wird für angeschlossene aber unbebaute Grundstücke eine jährliche Kanalbereitstellungsgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des an das Kanalnetz angeschlossenen, jedoch unbebauten Grundstücks.
2. Die Bereitstellungsgebühr beträgt für Grundstücke Euro 0,40 je m² und Jahr.

§ 6 Oberflächenentwässerung

Die Oberflächenentwässerung in die gemeindeeigene Abwasserbeseitigungsanlage ist nicht gestattet, da die Abwasseranlage nur für Schmutzwässer ausgelegt ist.

§ 7 Entstehen des Abgabeananspruches und Fälligkeit

1. Die Kanalanschlussgebühr entsteht mit dem Anschluss eines Grundstückes an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz.
Geleistete Vorauszahlungen nach § 3 sind zu jenem Wert anzurechnen, der sich aus der Berücksichtigung der in den Quadratmetersatz eingeflossenen Preissteigerungskomponente gegenüber dem zum Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung kalkulierten Quadratmetersatz ergibt.
2. Der Gebührenpflichtige hat jede Änderung, durch die der Tatbestand der ergänzenden Anschlussgebühr gemäß § 2 Abs. 5 erfüllt wird, der Abgabenbehörde binnen einen Monat nach Vollendung dieser Änderung schriftlich zu melden.
Der Abgabeananspruch hinsichtlich der ergänzenden Anschlussgebühr entsteht mit dieser Meldung an die Abgabenbehörde. Unterbleibt eine solche Meldung, so entsteht der Abgabeananspruch mit dem Zeitpunkt der erstmaligen Kenntnisnahme der durchgeführten Änderung durch die Abgabenbehörde.
3. Die Kanalbenützungsgebühr und die Bereitstellungsgebühr ist vierteljährlich, und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres im Nachhinein zu entrichten. Die Quartalsrate errechnet sich aus einem Viertel der Grundgebühr nach § 4 Abs. 1 und einem Viertel der Vorjahresgebühr gemäß § 4 Abs. 2, 3 und 4. Die Endabrechnung erfolgt bis spätestens 31.03. des Folgejahres.

§ 8 Jährliche Anpassung

Die in dieser Verordnung geregelten Gebühren können vom Gemeinderat jährlich im Rahmen des Gemeindevoranschlages angepasst werden.

§ 9
Umsatzsteuer

Zu den Gebührensätzen in dieser Verordnung wird die gesetzliche Umsatzsteuer hinzuge-rechnet.

§ 10
Inkrafttreten

Die Rechtswirksamkeit dieser Kanalgebührenordnung beginnt am 01.01.2025; gleichzeitig tritt die Kanalgebührenordnung vom 11.12.2023 außer Kraft.

Der Bürgermeister:


DI (FH) Andreas Geppert



angeschlagen am: 05.12.2024 

abgenommen am:

